

Mit dem Karlsruher Urteil vom Mai dieses Jahres hat die Diskussion um den § 218 ihr (vorläufiges) Ende gefunden. Das Bundesverfassungsgericht dürfte in entscheidenden Fragen richtungsweisende Antworten gegeben haben. Ob diese allerdings durch den Gesetzgeber wirklich beherzigt werden, bleibt abzuwarten. Immerhin gibt es gewichtige Anzeichen, die zu berechtigtem Zweifel Anlaß geben – man denke an die Einrichtung von Fonds zur Unterstützung abtreibungswilliger Frauen aus Steuermitteln in mehreren Bundesländern (allen voran Hessen, das soweit ging, im gleichen Atemzug die Mittel für die Stiftung »Mutter und Kind« zu kürzen), nachdem Abtreibungen nur noch in sehr engem Rahmen durch die Krankenkassen finanziert werden dürfen.

Auch für die kirchlichen Beratungsstellen hat sich durch das Karlsruher Urteil eine neue Lage ergeben. Immerhin wird der Beratung durch den Wegfall der ärztlichen Indikationsfeststellung eine weit größere Bedeutung zukommen, als dies in der früheren, in Westdeutschland geltenden Gesetzesregelung der Fall war. Daher wird zunehmend diskutiert, ob die kirchlichen Beratungsstellen weiterhin innerhalb des staatlichen Beratungssystems tätig bleiben sollten.

Wir wollen in den nächsten Hefen unserer Zeitschrift diese Diskussion aufnehmen. In der vorliegenden Ausgabe wird der Münchner Staatsrechtler Peter Lerche das Karlsruher Urteil zunächst aus juristischer Perspektive einzuordnen versuchen. Im Anschluß daran wird Hans Reis, Rechtsanwalt in Hannover, zu der uns besonders interessierenden Frage nach der kirchlichen Beratung eine erste Stellungnahme beziehen.

Das Urteil als Chance des Näherkommens

Von Peter Lerche

1. Unmittelbar nach Verkündung des Urteils gehen die Bewertungen diametral auseinander; dies auch *innerhalb* des Kreises der Befürworter der jetzt gescheiterten Regelung:

Auf der einen Seite ist zu hören, die »Fristenregelung« sei im Kern abgesichert; es bedürfe nur einiger gesetzgeberischer Randkorrekturen, dann leuchte endgültig grünes Licht auf – ganz so, als hätte der entscheidende und jetzt zerbrochene Charakter des Gesetzes nicht gerade darin bestanden, ein generelles Rechtmäßigkeitsurteil auszusprechen; so daß z.B. die Beratung die Information umfassen *mußte*, der Mutter zu sagen: Aus welchen Gründen immer Du abtreibst, Du handelst rechtens!

Nicht minder wird das Urteil verkannt und verfälscht, wird etwa schlagwortartig formuliert: »§ 218: Das Strafrecht ist abgeschafft«¹ – ganz so, als hätte nicht schon das bisher geltende Recht die Frau nach Beratung als *straffrei* erklärt; daran wollte bekanntlich auch der Entwurf der CDU/CSU-Fraktion² nichts ändern. Strafbar konnten sich im wesentlichen nur Ärzte und sonstige Dritte bei nichtindizierten Abbrüchen machen. Und speziell auch für den Fall der Verwirklichung des sogenannten »Beratungskonzepts« verlangt das Urteil³ ausdrücklich Strafsanktionen zur Durchsetzung ärztlicher Pflichten bestimmter Art und strafbewehrte Verhaltensgebote und -verbote für Personen des familiären und sozialen Begleitfeldes.

In umgekehrter Richtung wird aus dem Kreise der Gesetzesbefürworter heftigste, ja pochende Kritik an der Entscheidung geübt. Erneut werden etwa Stimmen laut, nach denen die grundsätzliche Rechtswidrigkeitserklärung der Abtreibung eine »druckfreie« Beratung verbaue – man ist sich offenbar schon nicht des Widerspruchs zu der gleichzeitig geäußerten Ansicht bewußt, wonach die Rechtsordnung außerstande sei, in dieser Materie auf das Verhalten der Beteiligten relevant einzuwirken. Im übrigen ist nicht zu sehen, wieso durch Klarstellung der Rechtslage ein störender Druck entstehen können soll. Will man wirklich die Frau als Verbündete gewinnen, darf man sie über die Wertung der Verfassung nicht im Unklaren lassen. Wieso soll dies einer offenen und humanen Beratungsatmosphäre zuwiderlaufen?

Das Auseinanderweichen der Urteilsbewertungen innerhalb des Kreises der Anhänger der gescheiterten Regelung ist wohl nicht nur Anzeichen für eine vielleicht verständliche rechtspolitische Unsicherheit. Diese Stimmen übersehen vielmehr eines: Das Urteil kann als eine Art großes Angebot zu einem Stück Befriedung verstanden werden; es kann seiner spürbaren Intention nach zur Integration beitragen, diese freilich nicht ersetzen.

2. Am faßlichsten scheint diese Chance bei der nun wirklich überfälligen Korrektur des Rechts der *Beratungsstellen* zu sein. Dies zumal im Blick auf jene florierenden Institute, die mit Abbruchseinrichtungen »derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sind, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.«⁴ Die erschreckenden Mißstände in gewissen Teilen der Beratungspraxis und bei bestimmten Arztpraktiken sind im Laufe des Prozesses immer deutlicher geworden.⁵ Diesen Stellen ist ihr tristes Handwerk zu legen. Es kann wohl wenig zweifelhaft sein, daß man sich hier – auf der Grundlage der gerichtlich angeordneten Übergangsregelung – alsbald einigen können sollte. Ein anderes Verhalten wird man jedenfalls von jener übergroßen Zahl der parlamentarischen Befürworter der gescheiterten Regelung, die sich redlich um den Schutz des

1 So der Titel des Leitartikels der *Süddeutschen Zeitung* vom 29./30./31. Mai 1993.

2 BT-Drucksache 12/II 78 (neu), Art. 20.

3 Urteil, D. V. 2. c; VI. 2. b; E. III.

4 Urteil, E. II. 1. a a; D. IV. 3. c.

5 Vgl. hierzu besonders das dokumentarische Material in dem von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Gutachten *Kriele*.

ungeborenen menschlichen Lebens bemüht haben, nicht erwarten. Es ist daher alles andere als »unverständlich«⁶ oder auch nur überraschend, daß auch das Sondervotum *Mahrenholz/Sommer*⁷ in diesem wichtigen Punkt die Entscheidung mitträgt. Angesichts der verbreiteten Fehldarstellung in den Massenmedien darf man unterstreichen, daß der zentrale Ausspruch des Urteils, d.h. insbesondere die Nichtigerklärung von § 218a Abs. 1, 219 StGB n.F., aus diesem Grunde im Ergebnis einstimmig ergangen ist.

3. Demgegenüber ist es eine vorerst offene Frage, ob bald Übereinkunft zu erzielen sein wird über die künftige *Grundkonzeption im übrigen*; also einerseits über eine reformierte Indikationslösung nach Art etwa des Entwurfs der CDU/CSU-Fraktion; oder andererseits über jenes abgewandelte Modell, das das Gericht (nicht sonderlich glücklich⁸) als »Beratungskonzept« bezeichnet. Aber auch hier dürfte das Urteil insofern integrativ wirken, als es die Bedingungen, unter denen allein das Beratungsmodell akzeptiert werden könnte, klarstellt. Ob diese Bedingungen rechtspolitisch positiv oder negativ zu beurteilen sind, darüber dürften die Meinungen allerdings auseinandergehen; das wird eine Gesamtabwägung der Vor- und der Nachteile in der jeweiligen Sicht nahelegen.

Erstens gilt dies für die Tatsache, daß das Beratungskonzept nur um den Preis zu haben ist, der einzelnen Frau nicht volle Klarheit darüber verschaffen zu können, ob der Abbruch, über den sie sich nach Abschluß des Beratungsverfahrens klarzuwerden hat, von der Rechtsordnung gebilligt wird oder nicht.⁹ Die sichtbare Hand des Rechts wird wieder unsichtbar. Zweitens muß gesehen werden, daß die »Letztverantwortung« der Frau, die das Beratungskonzept kennzeichnen soll, nach dem Urteil selbst in Wirklichkeit keine letzte Antwort sein kann. Denn die Frau bedarf des Arztes; dieser aber ist, wenn er den Abbruch für ärztlich nicht verantwortbar hält, gehalten, seine Mitwirkung abzulehnen.¹⁰ Der Arzt darf überdies sogar diejenigen von der Frau darzutuenden Gründe, die ärztlicher Untersuchung nicht zugänglich sind, seiner Entscheidung nur zugrundelegen, wenn sie ihm glaubhaft erscheinen.¹¹ Das kommt einer Vertretbarkeitskontrolle zumindest nahe. Das Beratungskonzept ist daher nicht schlicht mit einer Selbstindikationslösung gleichzusetzen.

Drittens läßt das Beratungskonzept nach den Festlegungen des Urteils¹² notwendigerweise auch dann die Leistungen der Sozialversicherung (nicht der Sozial-

6 So aber etwa ein Kommentar in der *Frankfurter Rundschau* vom 29. Mai 1993: »Das Recht als Preisfrage«.

7 III. 1.

8 Der vom Urteil gewählte Ausdruck »Beratungskonzept« läßt nicht klar genug erkennen, daß auch die meisten anderen ernsthaften Reformkonzepte das Gewicht der Beratung herausheben.

9 Insoweit ähnlich Sondervotum *Mahrenholz/Sommer*, II. 2. a. Die wachzuhaltende Orientierung über die verfassungsrechtlichen Grenzen von Recht und Unrecht (Urteil, D. II. 4.) kann auf dieser Basis also nur begrenzt wachgehalten werden.

10 Urteil, D. V. 2. b.

11 Urteil, D. V. 1. a.

12 Urteil, E. V. 2. b. Anders das Sondervotum *Böckenförde*.

hilfe) entfallen, wenn sich die Frau in einer schweren Notlage – Unzumutbarkeit außerhalb der klassischen Indikationsstatbestände – befindet.

Diese und weitere Einzelfolgen des Beratungsmodells werden gegenüber dem Ausbau eines Indikationsmodells abzuwägen sein. Die Tatsache allein, daß das Gericht seiner Übergangsregelung das Beratungskonzept zugrundelegt, kann für dessen rechtspolitische Bevorzugung noch nicht ausschlaggebend sein. Denn das Gericht hatte schon nach allgemeinen Lehren die Grundgedanken des Gesetzes, soweit dieses nicht für nichtig zu erklären war, möglichst fortzuführen. Andererseits könnte der Gesetzgeber, sollte er trotz (oder wegen) der angedeuteten Einzelaspekte das Beratungskonzept in der Gestalt der Übergangsregelung¹³ bevorzugen, gewiß sein, sich verfassungsgemäß zu verhalten. Außerdem können wohl schon in der Übergangszeit Erfahrungen gesammelt werden. Das Nachdenken darüber, ob das Beratungsmodell das besterreichbare ist, wird dem Gesetzgeber dadurch vielleicht erleichtert, aber nicht erspart. Sind also die Hilfen, die das Urteil für eine umspannende Übereinkunft bieten kann, nur begrenzt, so sind sie doch nicht gering zu schätzen. Schon deshalb lohnte sich der Prozeß. Im übrigen: Wäre er unterblieben, wäre eine Regelung zementiert worden, die in ihrem Kernbereich von sämtlichen Richtern des Senats verworfen wurde.

Muß die katholische Kirche aus dem staatlichen Beratungssystem aussteigen?

Von Hans Reis

I.

Mit dem am 28. Mai 1993 verkündeten Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts ist auch die schon seit langem diskutierte Frage wieder aktuell geworden, ob sich die katholische Kirche aus dem staatlichen Beratungssystem zum § 218 StGB zurückziehen soll oder vielleicht sogar zurückziehen muß. Zwar wird, worauf gerade von kirchlicher Seite bereits wiederholt und mit Befriedigung hingewiesen worden ist, in dem Urteil anerkannt (D. III. 2), daß im Rahmen des sog. Beratungskonzepts, wie es in dem am 23. Juli 1992 ergangenen Schwangeren- und Familienhilfegesetz (BGBI I, 1398) vorgesehen ist, ein Schwangerschaftsabbruch, der innerhalb der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis von einem Arzt vorgenommen wird, nicht für »gerechtfertigt« oder

¹³ Die Aufnahme und Fortführung der angeordneten Übergangsregelung durch den Gesetzgeber als Dauerregelung genüge allerdings noch nicht den gesetzgeberischen Pflichten zum Tätigwerden; das gilt zumindest für die dem Gesetzgeber auferlegten Normierungspflichten im Blick auf den Arzt und das familiäre und sonstige soziale Begleitfeld.